Stadt Laufen

Verordnung der Stadt Laufen über das Halten von Hunden (Hundehalteverordnung – HHV)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S.570), erlässt die Stadt Laufen folgende

Verordnung:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl.S.268) in der jeweils rechtsgültigen Fassung aufgeführt sind.
(2) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde mit einer tatsächlichen Schulterhöhe von mind. 50 cm. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe der ausgewachsene Hund der betroffenen Rasse regelmäßig erreicht. Erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 2
Anleinpflicht

(1) In öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in Laufen ist es verboten Kampfhunde frei umherlaufen zu lassen; diese Hunde sind dort stets an einer reißfesten, höchstens 1,00 m langen Leine zu führen.
(2) In öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Ortsteile von Laufen ist es verboten große Hunde frei umherlaufen zu lassen; diese Hunde sind dort stets an einer reißfesten, höchsten 2,00 m langen Leine zu führen.
(3) Zusätzlich ist es auf folgenden, im beigefügten Lageplan gekennzeichneten öffentlichen Straßen und Wegen in Laufen verboten große Hunde frei umherlaufen zu lassen; diese Hunde sind dort stets an einer reißfesten, höchstens 2,00 m langen Leine zu führen:
   - Gemeindeverbindungsstraße zwischen der Abzweigung von der Kreisstraße BGL 3 beim Friedhof und Daring,
   - Gemeindeverbindungsstraße zwischen Daring und Oberheining,
   - Gemeindeverbindungsstraße zwischen Daring und der Abzweigung der Gemeindeverbindungsstraße bei Lepperding,
   - Gemeindeverbindungsstraße zwischen Kletzling über Arzenpoint und der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße bei Lepperding,
   - Gemeindeverbindungsstraße zwischen Seebadstraße und Seestraße,
   - Teilstück der Gemeindeverbindungsstraße Seestraße, zwischen der Abzweigung zur Seebadstraße und der Gemeindegrenze beim Gaberlbach,
   - Geh- und Radweg entlang der Seebadstraße zwischen Fisching und Leobendorf,
   - Geh- und Radweg entlang der Staatsstraße 2103 zwischen Laufen und Leobendorf,
   - Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße BGL 3 zwischen Laufen und Oberheining und zwischen Oberheining und der Gemeindegrenze bei Seethal.
(4) Der in Abs. 2 u. 3 genannte Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3
Ausnahmen von der Anleinpflicht

Die §§ 1 und 2 gelten nicht für
- Blindenführhunde,
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Laufen, den 09.06.2026
Stadt Laufen

Christian Burr, Erster Bürgermeister

Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Laufen am 09.06.2026 beschlossen. Sie wurde ortsüblich bekannt gemacht an den Amtstafeln der Stadt Laufen und im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 31 vom 28.07.2026. Die Satzung wurde damit rechtskräftig am 29.07.2026.

Lageplan als Anlage zu § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung der Stadt Laufen über das Halten von Hunden (Hundehalteverordnung – HHV) vom 09.06.2026

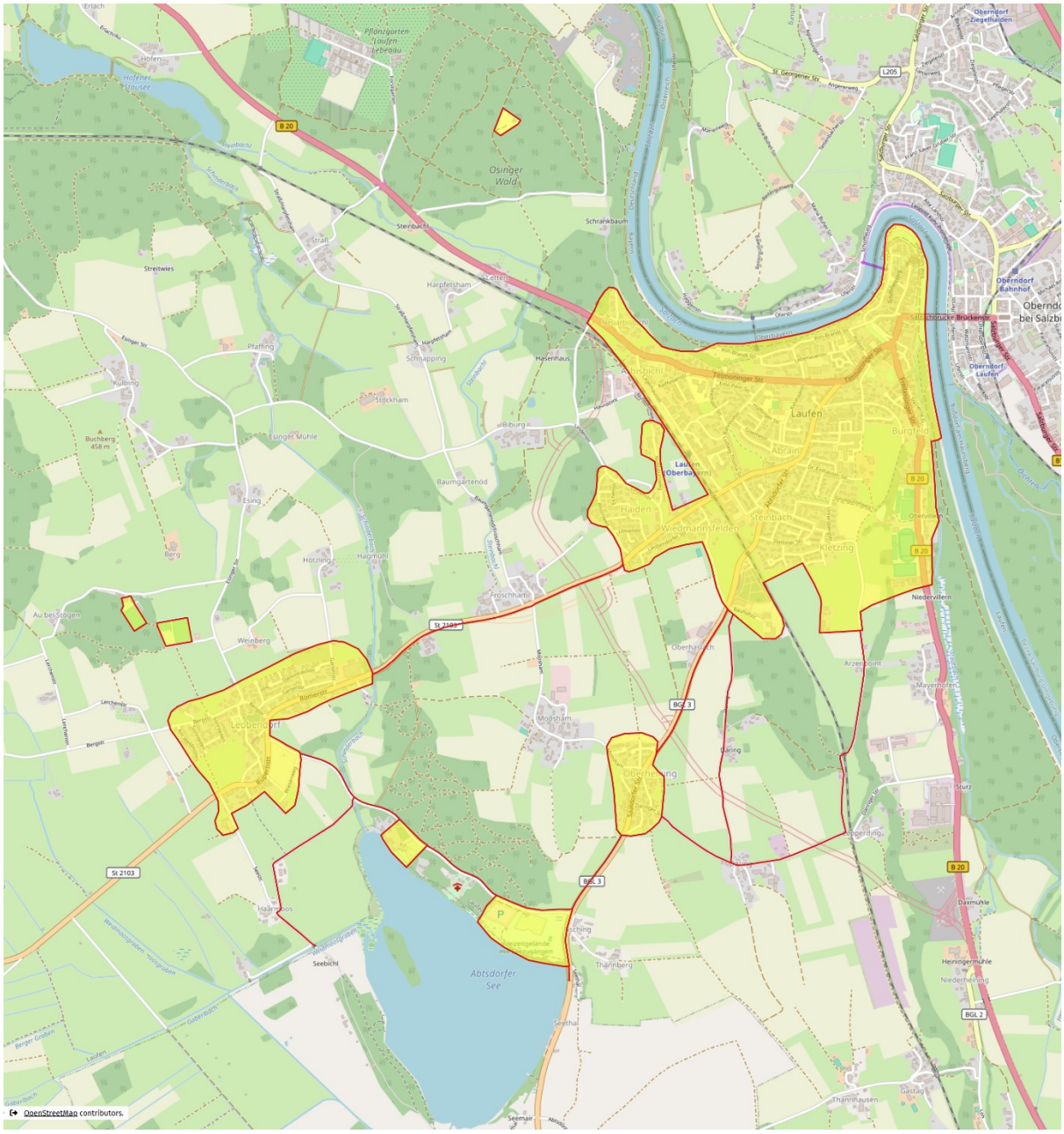

ZEICHENERKLÄRUNG:

Umgrenzung der Ortsteile, in denen auf öffentlichen Straßen und Wegen und in öffentlichen Anlagen Leinenzwang für große Hunde gilt (§ 2 Abs. 2)

Straßen und Wege, auf denen zusätzlich Leinenzwang für große Hunde gilt (§ 2 Abs. 3)